

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech (Jugendförderrichtlinie)

Präambel

Körperschaften, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendförderung betreiben, können von der Stadt Landsberg am Lech finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1. Sitz, Zweck

- a) Die Satzung muss einen Sitz in der Stadt Landsberg am Lech bestimmen. Körperschaften, die ihren Sitz nicht in der Stadt Landsberg am Lech haben, erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie mit einem Ortsverband in der Stadt Landsberg ansässig sind.
- b) Satzungszweck muss die Jugendförderung sein. Es ist ausreichend, wenn dieser Zweck neben anderen Zwecken erfüllt wird. Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.2. Jugendarbeit

Die Körperschaft muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

1.3. Steuerbegünstigung

Die Körperschaft muss nach §§ 51ff AO steuerbegünstigt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der die Körperschaft durch das zuständige Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde. Das Erlöschen der Steuerbegünstigung ist der Stadt durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unmittelbar anzuzeigen.

1.4. Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadtverwaltung nachprüfen zu lassen. Auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

1.5. Nachweispflichten

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

2. Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung erfolgt entsprechend der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel.

2.1. laufende Jugendarbeit

Die Stadt Landsberg am Lech gewährt für jedes Mitglied mit Wohnsitz in Landsberg am Lech, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beim Gesamt- oder Dachverband gemeldet ist einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,50 Euro. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Förderjahres.

2.2. Auslagenersatz für überfachlich tätige Jugendleiterinnen und -leiter

Der Landkreis Landsberg am Lech gewährt im Rahmen seiner Aufgabe zur Förderung der Jugendverbände (§ 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) aufgrund der Regelungen im Kommunalen Jugendhilfeplan und unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen“ jährliche Zuwendungen als pauschalen Auslagenersatz für überfachlich tätige ehrenamtliche Jugendleiter/innen.

Die Stadt Landsberg am Lech gewährt eine Zuwendung in jeweils gleicher Höhe.

3. Antragsverfahren

3.1. Form

- a) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- b) Für den Förderantrag nach TZ. 2.2 (Auslagenersatz für überfachlich tätige Jugendleiterinnen und -leiter) sind die Antragsformulare des Kreisjugendrings zu verwenden.

3.2. Fristen, Anbringungsbehörde

Für die Antragstellung sind folgende Fristen zu beachten:

- a) laufende Jugendarbeit (TZ. 2.1):
Der Förderantrag ist bis spätestens 01. März mit der Durchschrift der Bestandsmeldung an den Gesamt- oder Dachverband oder entsprechende Namenslisten (mit Angabe von Adresse und Geburtsdatum) an die Stadt Landsberg am Lech zu richten.
- b) Auslagenersatz für überfachlich tätige Jugendleiterinnen und -leiter (TZ. 2.2):
Der Förderantrag ist bis spätestens 1. April in zweifacher Ausfertigung an die Stadt Landsberg am Lech zu richten.

4. Ausnahmen

- a) Abweichungen von dieser Richtlinie bleiben in einzelnen Fällen vorbehalten.
- b) Diese Richtlinien gelten nicht für politische Vereinigungen.
- c) Vereine, die bereits eine finanzielle Förderung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Landsberg am Lech erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird nicht begründet.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Richtlinie außer Kraft.

Landsberg am Lech, 01.10.2015
Stadt Landsberg am Lech

gez.

Mathias Neuner
Oberbürgermeister